

**Satzung über die Marktgebühren
in der Stadt Haßfurt
(Marktgebührensatzung – MGS)**

vom 21.11.2025

Auf Grund des Art. 2 und des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, erlässt die Stadt Haßfurt folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenerhebung**

Für die Benutzung von Standplätzen gemäß der Satzung für die Märkte der Stadt Haßfurt (Marktsatzung) werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige,
 1. welcher die Märkte der Stadt zum Warenverkauf benutzt,
 2. für den ein anderer die Märkte der Stadt zum Warenverkauf benutzt,
 3. welchem ein Standplatz zugewiesen wurde.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben die für die Festsetzung und Einhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte vollständig und richtig zu erteilen und auf Verlangen Nachweise vorzulegen.

**§ 3
Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühren für die Teilnahme an den Wochenmärkten und den Spezialmärkten werden pauschal und somit unabhängig von der Größe des Standes oder der Verkaufseinrichtung berechnet.
- (2) ¹Die Gebühren für die Teilnahme an den Jahrmärkten werden nach jedem angefangenen Quadratmeter des Standes oder der Verkaufseinrichtung berechnet. ²Fällt der Marktstand unter die Kategorie Gastronomie, erfolgt die Abrechnung abweichend von Satz 1 pauschal gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1.

**§ 4
Gebührensätze**

- (1) Die Platzgebühren betragen bei
 1. Wochenmärkten

Tageszuweisung, Standgebühr	3,00 €
Strompauschale	3,00 €
 2. Jahrmärkten

Tageszuweisung, Standgebühr, je angefangener m ²	2,00 €
Strompauschale	5,00 €
 3. Spezialmärkten

Tageszuweisung, Standgebühr (exkl. Miete einer Hütte)	20,00 €
Standgebühr (inkl. Miete einer Hütte)	30,00 €

- (2) ¹Wird im Falle des Abs. 1 Nr. 2 ein Marktstand betrieben, der unter die Kategorie Gastronomie fällt, so gelten abweichend von der dort genannten Standgebühr folgende pauschale Gebühren:

Tageszuweisung, Standgebühr	50,00 €
Strompauschale	5,00 €

²Als gastronomischer Marktstand im Sinne dieses Absatzes gelten insbesondere solche Stände, an denen Speisen oder Getränke zum direkten Verzehr an Ort und Stelle zubereitet und angeboten werden, wie z. B. Imbiss- oder Ausschankstände. ³Die Regelung gilt unabhängig davon, ob Sitz- oder Stehgelegenheiten bereitgestellt werden.

§ 5 Entstehen der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes nach den Bestimmungen der Marktsatzung, bei fehlender Zuweisung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 6 Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist zwei Wochen nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr hat durch Überweisung des Schuldners auf eines der städtischen Konten zu erfolgen.

§ 7 Nachweis Tagesplätze

¹Bei der Zuweisung von Tagesplätzen ist der Marktaufischt auf Verlangen der Gewerbeschein vorzuzeigen. ²Nach Vorzeigen des Gewerbescheins wird dem Standinhaber eine schriftliche Bestätigung ausgestellt, welche als Nachweis gilt. ³Kann diese Bestätigung nicht vorgelegt werden, so ist der Gewerbeschein nochmals vorzuzeigen.

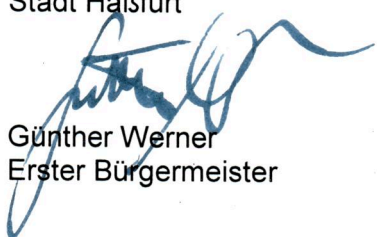
§ 8 Rückerstattung und Ermäßigung

- (1) ¹Wird der Standplatz nicht oder nur teilweise benutzt, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Ermäßigung der entrichteten Gebühr. ²Ist in diesem Fall die Gebühr noch nicht entrichtet, bleibt die Gebührenschuld bestehen und ist vollständig zu zahlen.
- (2) ¹Die anderweitige Vergabe des Standplatzes nach §§ 12 Abs. 4, 16 Abs. 4 und 19 Abs. 4 der Marktsatzung der Stadt Haßfurt begründet keinen Anspruch auf Rückerstattung oder Ermäßigung der Gebühr. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) ¹Wird ein Marktstandbetreiber nach § 5 Abs. 2 der Marktsatzung der Stadt Haßfurt von der Teilnahme am Markt ausgeschlossen, so werden die angefallenen Marktgebühren nicht zurückerstattet, wenn die Verletzung von Vorschriften oder Anordnungen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhte. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) ¹Bei Widerruf der Platzzuweisung nach § 6 Abs. 7 der Marktsatzung der Stadt Haßfurt werden die Gebühren nur dann zurückerstattet, wenn der Marktstandbetreiber den Widerruf nicht zu vertreten hat. ²Hat der Marktstandbetreiber den Widerruf zu vertreten und ist die Gebühr noch nicht entrichtet, so bleibt die Gebührenschuld bestehen und ist vollständig zu zahlen.
- (5) ¹Wird die Teilnahme am Markt seitens des Marktstandbetreibers nicht innerhalb der vorgegebenen Frist aus § 6 Abs. 8 Satz 1 der Marktsatzung der Stadt Haßfurt abgesagt, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der entrichteten Gebühr. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) In Ausnahmefällen kann von den Regelungen der Absätze 1 bis 5 abgewichen werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung der Stadt Haßfurt vom 20.07.1982, in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 24.02.2010, außer Kraft.

Haßfurt, 21.11.2025
Stadt Haßfurt


Günther Werner
Erster Bürgermeister

